Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/9/21 88/03/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
VVG §1 Abs1;
VVG §10 Abs2;

Rechtssatz

Behördliche Erledigungen, denen kein Bescheidcharakter zukommt (hier ein an die MA 6 gerichteter "Vollstreckungsantrag" des MBA 118) stellen keine mit Berufung behauptbare Vollstreckungsverfügung dar.

Schlagworte

Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter Verfahrensanordnungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988030105.X02

Im RIS seit

27.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at